Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1882)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17. Samstag den 29. April 1882.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Aus dem Hirtenbrief des vierten Provincial-Concils von Cincinnati. *)

—

Menschliche Freiheit. Seit 300 Jahren ist die menschliche Gesellschaft nicht so rastlos gewesen, wie gerade gegenwärtig. Haltlosigkeit in der politischen Welt und Auflösung unter den Nichtkatholiken sind die charakteristischen Merkmale. Conservatismus weicht der Revolution; neue Theorien und falsche Lehren verdrängen die Offenbarung; der Autorität stellt sich die Empörung gegenüber; Recht unterliegt der Gewalt; die Religion verliert immer mehr ihren Einfluß auf die Gesellschaft; der Staat sucht beständig die geistigen Angelegenheiten den weltlichen unterzuordnen; systematische und vereinte Anstrengungen sind sowohl in Europa als auch in Amerika gemacht worden, die Erziehung zu verweltlichen und an Gottes und der Religion Stelle Wissenschaft und materiellen Fortschritt zu setzen. Man stellt die Behauptung auf: „alle Menschen sind frei und gleich" und unter diesem Feldgeschrei erklärt man der Religion und dem Gesetz den Krieg.

Wenn wir auch im vollsten Sinne des Wortes die Macht des Menschen, zwischen Gutem und Bösem zu wählen, und damit seine Verantwortlichkeit zugestehen, so müssen wir doch mit der größten Festigkeit und Entschiedenheit die beliebte Behauptung zurückweisen, daß der Mensch die Freiheit habe, die Offenbarung Gottes anzunehmen oder zu verwerfen. Es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen der Macht, die Wahrheit zu verwerfen und dem Recht dazu, gerade so, wie zwischen der Macht, Böses zu thun, und dem Recht, Böses zu thun. Die Wahrheit hängt in ihrem Dasein und in ihrem Rechte, angenommen und befolgt werden zu müssen, nicht von der Willkür des Menschen ab, so wenig wie die Wahrheit der göttlichen Offenbarung und der durch sie auferlegten Pflichten von der Willkür des Menschen abhängt. Die Offenbarung ist das an den Menschen ergangene Wort Gottes, und der Mensch hat nicht das Recht, es zu verwerfen. Indem Gott dem Menschen freien Willen gab, hat er ihn mit der Macht ausgestattet, Seine Offenbarungen anzunehmen oder zu verwerfen, zur selben Zeit aber hat Gott den Menschen eindringlich vor den Folgen der Verwerfung Seiner Offenbarungen gewarnt. Das erste Gebot Gottes lautet: „Du sollst keine andere Götter haben neben mir." Aber eine von der göttlichen Offenbarung verschiedene Offenbarung ist ein anderer Gott, und eine von der von Gott gewollten verschiedene Auslegung der göttlichen Offenbarung ist ein anderer Gott, ein unwahrhaftiger, und kein Mensch, noch eine Gesellschaft, noch eine Kirche, noch ein Staat hat ein Recht, die Unwahrheit zu lehren oder auch nur ein Pünktchen oder Tüpfelchen an dem Gesetze Gottes zu ändern. Und doch, im Angesichte solch klarer Grundgesetze, wie das obige, beanspruchen Menschen, unter dem Geschrei religiöser Freiheit, das Recht, Gott, Sein Gesetz und Seine Offenbarung zu prüfen und anzunehmen oder zu verwerfen, je nach der Uebereinstimmung mit ihrer eigenen Ansicht. In anderen Worten, solche Menschen machen ihre eigene Ansicht zum Richterstuhle, vor welchen Gott und Sein Gesetz zur Untersuchung gezogen werden soll; d. h. Gott soll von Menschen, nicht die Menschen von Gott zur Rechenschaft gezogen werden.

Unter dem Geschrei politischer Freiheit herrscht ebenso die weit verbreitete Behauptung, daß man dem Gesetze Widerstand leisten müsse, wo immer es versucht, die Leidenschaften zu zügeln. Deshalb ist guter Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß die Freiheit bald zur Zügellosigkeit und die Leidenschaft zur Religion, und so „der Bauch zum Gott und die Schande zum Ruhme" wird.

Gott allein ist frei, denn nur Gott allein ist vollkommen. Mit der Schöpfung erstand das Gesetz, und seine Verletzung trieb die Engel aus dem Himmel und schuf die Hölle. Als Gott zum Menschen sagte, du sollst nicht von der Frucht des Baumes des Lebens essen, da legte er ihm das Gesetz auf und mit dem Gesetz die Pflicht. Kein Mensch hat die Freiheit, die Gesetze Gottes zu brechen, noch auch die gerechten Gesetze des Staates oder die vernünftigen Gesetze der Gesellschaft. Alle Menschen sind von ihrer Geburt dem Gesetze unterworfen; wenn unterworfen, dann also nicht frei, ausgenommen insoweit, als das Gesetz sie frei macht. Leben, Gesundheit, alles was wir haben, ist die Gabe Gottes. Wir können weder denken, noch handeln, noch wollen, ohne die Zulassung Gottes. Wir können unseren Lebenstagen keinen einzigen Tag hinzufügen, noch einen Zoll zu unserer Körperlänge. Und doch, so hilflos und abhängig wir sind, so reden und raisonniren die Menschen doch, als ob sie frei und unabhängig wären, und wenn Kirche oder Staat eine Grenze zieht,

*) Vergl. Nr. 13 unsers Blattes, S. 104.

schreit die Welt „nieder mit ihnen!“ und preist in Lobgesängen den Fortschritt der Zeit. Der Mensch hat nicht das Recht, die Offenbarung zu verwerfen, noch ist er frei, um gerechte Gesetze zu brechen, noch beruht die Wahrheit der Offenbarung auf der Willkür der Menschen. Die Offenbarung kommt von Gott, und steht deshalb über und außerhalb des Rechtes der Menschen, sie zu verwerfen.

* * *

Die Gleichheit der Menschen. Die Menschen sind auch nicht alle gleich weder in geistiger noch in körperlicher Hinsicht. In Bezug auf die natürlichen Anlagen stehen sich nicht zwei Menschen einander gleich, noch erreichen unter denselben Verhältnissen zwei Menschen dasselbe Resultat. In dem Sinne, daß vor Gott kein Ansehen der Person gilt und daß Christus für alle, Groß und Klein, gestorben ist, ist es wahr, daß alle Menschen gleich sind. Eben so wahr ist, daß rechtmäßiger Weise vor dem Gesetze alle Menschen als gleich betrachtet werden, doch ist es in Wirklichkeit eine allbekannte Thatsache, daß die Menschen vor dem Gesetze nicht alle gleich sind. Der Reichthum gewährt seinen Besitzern eine Sonderstellung vor dem Gesetze, welche der Arme nicht erreichen kann, und in politischer Hinsicht beherrschen Wenige die Massen. Das liegt in der Natur der Dinge und muß so sein, da es von Gott so verordnet ist, daß Einige herrschen, Andere gehorchen. Diejenigen, welche zur Herrschaft bestimmt sind, haben gewisse Rechte, welche die Unterthanen nicht haben. So sind Könige und Beamte, Bischöfe und Priester zum Herrschen bestimmt; und wenn dazu bestimmt, dann stehen sie über denen, über welche sie herrschen. Vor Gott mögen sie ihrer Sünden wegen weniger gelten als ihre Untergebenen, aber als Herrscher stehen sie über ihren Untergebenen. Außerdem machen Talente und Kenntnisse die Menschen ungleich, und so gelangt ein Mensch zum Ziel, wo der andere unterliegt. Wäre dem nicht so, dann würde kein Beweggrund für die individuelle Energie vorhanden sein. Darum ist es falsch, zu behaupten, daß Menschen mit geringeren geistigen und körperlichen Anlagen gleich sind denen, die reicher veranlagt sind, oder daß jede menschliche Arbeit, sei sie nun körperlich oder geistig, gleichen Lohn empfängt. Die Menschen sollten im Verhältniß zu den Leistungen ihrer Arbeit und Geschicklichkeit bezahlt werden, wenn sie mehr leisten, sollten sie mehr, wenn weniger, auch weniger erhalten. Trägheit und Unfähigkeit dürfen nicht gleichen Lohn empfangen wie Arbeit und Talent. Die Phrase von der Gleichheit ist das Geschrei der Trägen und Schwächlinge und kann nicht und wird nicht von den Fleißigen und Tüchtigen gelten gelassen werden.

* * *

Arbeiter-Unionen. Die Arbeit des Menschen ist sein Eigenthum. Der starke Arm des Armen und die Geschicklichkeit des Handwerkers ist gerade so gut sein Anlagekapital im Geschäft wie das Geld des reichen Mannes, und jeder hat das Recht, nach seinem Belieben seine Arbeit zu einem angemessenen Preise zu verkaufen. Ebenso haben die Menschen ein Recht, sich zusammenzuthun und nach Uebereinkommen ihre Arbeit zu irgend einem vernünftigen, innerhalb der Grenzen der christlichen Gerechtigkeit liegenden Preise zu verkaufen, und so lange sie freimüthig handeln und Andern dieselbe Freiheit gestatten, welche sie für sich selbst in Anspruch nehmen, liegt in der Vereinigung der Arbeiter behufs Selbstschutzes nichts Sündhaftes. Wenn aber Leute andere zu zwingen suchen, für einen bestimmten Preis zu arbeiten oder ihnen mit Gewalt Schaden an Leib und Leben oder Hab und Gut zufügen, dann begehen sie eine Sünde. Wenn es Leuten freisteht, sich zusammenzuthun und übereinzukommen, für nicht weniger als für einen festgesetzten Preis zu arbeiten, so muß es wieder anderen ebenfalls freistehen, für weniger oder für mehr, als jene gerade wollen, zu arbeiten. Alle Menschen haben ein Recht, ihre Arbeit zu einem Preise zu verkaufen, den sie für angemessen halten, und weder ein einzelner Mensch noch eine Union hat ein Recht, andere zu zwingen, der Union beizutreten oder nur zu dem von der Union festgesetzten Preise zu arbeiten. Hier ist die wunde Stelle der Unionen und darin kann man sie nicht aufrecht erhalten. Wenn es einer Klasse Leuten freisteht, sich zu vereinigen und zu beschließen, ihre Arbeit nicht unter einem gewissen Preise zu verkaufen, so steht es anderen ebenso frei, sich solchen Vereinigungen nicht anzuschließen und ihre Arbeit zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie sie darin übereinkommen.

Katholiken können nie an Versuchen, andere in ihren gerechten Rechten zu schmälern, theilnehmen, noch ist es ihnen erlaubt, öffentlich oder geheim oder gewaltthätig die Person oder das Eigenthum anderer zu schädigen. Was ein Mensch für sich selbst in Anspruch nimmt, muß er auch einem andern zugestehen.

Auf der anderen Seite muß sich das Kapital gegen die Arbeit liberal erweisen und sie in gerechter und generöser Weise am Gewinn Antheil haben lassen, eingedenk des Gebotes: „Du sollst dem Ochsen nicht das Maul verbinden, wenn er drischt,“ „noch sollst du den Arbeiter um seinen Lohn betrügen.“ Das Kapital hat ebensowenig ein Recht auf unrechten Gewinn wie die Arbeit, noch soll auch das Kapital in ungerechter Weise auf Kosten der Arbeit geschützt sein. Kapital und Arbeit sollen Hand in Hand gehen und in gerechtem Verhältnisse an den Werthen Antheil haben, welche sie gemeinschaftlich produzirten. Die Natur liefert das Rohmaterial, Arbeit und Geschicklichkeit verleiht ihm seinen Werth, das Kapital übernimmt die Leitung und schießt der Arbeit und Geschicklichkeit den Lohn vor, wartend bis es seinerseits seine Auslagen realisiren kann. Sie hängen also von einander ab und sollten beide für die wechselseitigen Interessen wirken — das Kapital, indem es die Rechte der Arbeit anerkennt, und die Arbeit, indem sie ihrerseits die Rechte des Kapitals anerkennt. *)

---

*) In der nächsten Nummer gedenken wir aus dem Hirtenbriefe noch einige Abschnitte (über Presse, Kirchenmusik, Schule 2c.) mitzutheilen, da uns die Art und Weise, wie die amerikanischen Bischöfe über die brennenden Zeitfragen zu ihrem Volke reden, von hohem Interesse erscheint.

Die „königliche Erklärung von Tegernsee."

—

Seit Anfang letzten Monats ist dies Wort in der bayerischen Kammer wie in der Presse so oft genannt worden und hat letzte Woche in der bayerischen Reichskammer zu einer so bedeutsamen Erklärung von Seite des Episcopates Veranlassung gegeben, das wir die bezüglichen Vorgänge unsern Lesern in Kürze vorführen müssen.

Am 2. Febr. 1817 hatte König Maximilian I. sich veranlaßt gesehen, dem wiedererwachten kirchlichen Bewußtsein des bayerischen Volkes den allgebietenden „Culturkampfminister" zum Opfer zu bringen: Montgelas wurde entlassen und am 5. Juni gl. J. ein Concordat mit Rom abgeschlossen, das am 26. Mai 1818, gleichzeitig mit der Verfassung, als Staatsgesetz promulgirt wurde.

Sofort erhoben sich Protestanten, Febronianer und Liberale, an ihrer Spitze Ritter von Feuerbach, gegen das Concordat, und es gelang ihnen, Letzterm das vielfach kirchenfeindliche „Religionsedict" (ähnlich den sogenannten organischen Artikeln Napoleons I.) gegenüber zu stellen, obgleich der König in Art. 18 des Concordates für sich und seine Nachfolger feierlich gelobt hatte, der Convention nichts beizufügen, an ihr nichts zu ändern und sie nicht zu interpretiren ohne Autorität und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

In Folge dessen verweigerten einzelne Bischöfe den Eid auf die Verfassung, es kam zu neuen Verhandlungen, und deren Ergebniß war die vielgenannte königliche Erklärung, datirt von Tegernsee *) 15. September 1821.

In diesem Edict, welches das Concordat und das Religionsedict zur Beruhigung der Katholiken miteinander versöhnen sollte, erklärte der König: Bei Erlaß der Constitution sei es nicht seine Absicht gewesen, dem Gewissen der katholischen Unterthanen irgend einen Zwang anzuthun; der von ihnen zu leistende Eid beziehe sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse und verbinde sie zu nichts, was den göttlichen oder den Kirchengesetzen entgegen wäre und das Concordat bleibe Staatsgesetz und solle als solches vollzogen werden.

* * *

Obgleich nun, auf Grund dieser Erklärung, die bayerische Regierung noch durch Ministerialentschließung vom 9. Oct. 1854 offen und rückhaltlos das Concordat als integrirenden Bestandtheil der Staatsverfassung anerkannte, die Katholiken aber von jeher im „königlichen Worte von Tegernsee" das Palladium der kirchlichen Freiheit erblickten, hatte es doch der bayerische Minister Lutz für angezeigt erachtet, schon am 14. Oct. 1871, in seiner bekannten Antwort auf die Herz'sche Interpellation (wegen des Vaticanum), dem Edict von Tegernsee jede staatsrechtliche Bedeutung abzusprechen, und dasselbe in öffentlicher Kammersitzung am 4. Febr. 1878 als „räthselhafte Phrase" zu erklären!

Gegen dies frivole Gebahren ermannten sich endlich die katholischen Abgeordneten, an ihrer Spitze Dr. Rittler, und am 7. März abhin beschloß die Kammer einen Bittantrag an die Krone: es sollen die bayerischen Staatsbehörden angewiesen werden, in ihren Entscheidungen und Verfügungen sich nach dem Edicte von Tegernsee zu richten.

* * *

Diesen Beschluß verwarf letzte Woche die Reichsrathskammer. Die bezügliche Debatte veranlaßte jedoch von Seite des Erzbischofs von München, Dr. von Steichele, eine Erklärung, die für die kirchenpolitischen Vorgänge in Bayern um so bedeutungsvoller sein dürfte, als sie im Namen des bayerischen Episcopates abgegeben wurde. Der Redner wollte zwar nicht auf die Geschichte der Tegernseer Erklärung weiter eingehen, allein daß sie eine Bedeutung habe, könne er durch ein eigenes Erlebniß bekunden. Als er nämlich im Jahre 1841 Domvicar geworden sei und den Eid auf die Verfassung zu leisten gehabt habe, habe ihm der Regierungscommissar erklärt, daß der Eid nur unter dem Vorbehalt der Tegernseer Erklärung abzulegen sei. Redner führte sodann aus, daß er die Verordnung vom Jahre 1873 bedauere; es wäre ein modus vivendi zu finden gewesen, denn wenn man nach der Verordnung von 1852 hätte vorgehen können, so hätte die Kirche noch einigemaßen ihre freie Bewegung gehabt. Von seinem und seiner Amtsbrüder Standpunkt aus könne er erklären, daß sie von den Bestrebungen, den Forderungen, den Bitten und Wünschen des bayerischen Episcopates, wie sie in den 50er Jahren gestellt worden seien, **nicht abgehen** können und daß sie die **Wahrung der Rechte der Kirche,** wie sie in einem Gesuche an Se. Majestät den König vom 28. April 1852 betont worden sei, noch heute aufrecht erhalten. Er und seine Amtsbrüder werden alles aufbieten, daß auf legalem Wege ein Ausgleich zwischen Concordat und Religionsedict erzielt werde und Staat und Kirche in Einigkeit und Frieden miteinander wandeln.

*) Ehemaliges Benedictinerkloster in Oberbayern, 1803 aufgehoben, 1817 von König Max angekauft und in ein Lustschloß umgebaut.

△ Correspondenz aus der Centralschweiz.

—

„Spät kommt ihr, doch ihr kommt." Und ich hatte mir's immer gedacht, daß sie noch kommen würden, die communistischen Consequenzen des falschen Liberalismus. „Mitbenützung des Kirchen- und des **Bürgergutes**": das ist einer der Zielpunkte, welche der radicale „jurassische Volksverein" vorletzten Sonntag, bei seiner Versammlung in Delsberg, in sein Programm aufgenommen hat. Zuerst die Kirchengüter, dann die Corporationsgüter und zuletzt (warum sollte es heiliger und unantastbarer sein?) das Privateigenthum!

Ueberhaupt habe ich die revolutionäre Agitation der Herren Communisten nie begreifen können. Der „moderne Staat" besorgt ja die Sache des Communismus hinlänglich, wenn auch langsam, um so sicherer.

Man schreit über die Finanzverschleuderungen des liberalen Staates, über die stets unerschwinglicher werdenden Armen-, Schul- und andern Steuern. Sehr mit Unrecht. So muß es kommen. Ist die

Unterstützung der Armen nicht mehr moralische Pflicht des Einzelnen, sondern ein Recht, welches der Arme vom Staat reclamiren darf; haben nicht mehr die Eltern, welche ihrem Kinde eine, über den Kreis der Leistungen in der Familie hinausliegende erweiterte Schulbildung zukommen lassen wollen, die betr. Kosten zu tragen, sondern der Staat; hat der Staat Recht und Pflicht (mit Verneinung der Initiative der zunächst Betheiligten und der freien korporativen Thätigkeit überhaupt), aus den Steuern Aller jene Unternehmungen ins Leben zu rufen, zu fördern und zu bezahlen, welche der Einzelne von sich aus nicht zu besorgen vermöchte: dann ist er ja schon auf bestem Weg zum Communismus und bedarf es ab Seite der Communisten vom Fach keiner weitern Agitation; der Haß des modernen Staates gegen Religion und Kirche besorgt die Sache!

Und in dem Maße, als dieser Haß, z. B. in der **Schulgesetzgebung,** sich kund geben darf, schreitet auch die communistische Finanzverschleuderung vorwärts. Das werden wir auch in der Schweiz erfahren! Vorläufig genügt es, auf Frankreich und Belgien hinzuweisen. Während z. B. das Cabinet Malou während seines 7jährigen Regimentes einen Totalüberschuß von 40 Mill. aufzuweisen hatte, sieht sich die jetzige Logen-Regierung Belgiens heute schon zur Contrahirung einer Staatsanleihe von 200 Mill. genöthigt, hauptsächlich um die von Vanhumbeek inaugurirte atheistische Schulpolitik zu bestreiten. —

Oeffentliche Einladung.

—

Geleitet von dem katholischen Grundsatze, daß zwischen der von der Kirche getragenen Offenbarung und den Ergebnissen ächter Wissenschaft niemals ein Widerspruch bestehen kann, vielmehr Glaube und Wissenschaft einander wechselseitig fördern und ergänzen, ist am 25. Januar 1876, dem hundertjährigen Geburtstage Joseph's von Görres, eine Anzahl deutscher Katholiken zusammengetreten zur Gründung eines Vereines unter dem Namen: Görres-Gesellschaft zur Pflege dor Wissenschaft. Der Verein hat den Zweck, wissenschaftliches Leben nach allen Richtungen hin zu wecken und zu fördern, um junge katholische Gelehrte in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen thatkräftig zu unterstützen. Er bedient sich hiezu folgender Mittel: Jährliche Versammlungen katholischer Gelehrten und Freunde der Wissenschaft; Veranstaltung wissenschaftlicher Unternehmungen; Anregung und Beförderung populär-wissenschaftlicher Werke.

Die bis jetzt erschienenen Vereinsschriften haben nicht blos innerhalb, sondern auch außerhalb der katholischen und deutschen Kreise große Anerkennung gefunden. Während andere historische Zeitschriften, die entweder akatholisch oder, wie die Sybel'sche, geradezu antikatholisch sind, meist nur wenige Abonnenten aufzuweisen haben — die jüngste Gründung dieser Art zählt nur 300 — hat z. B. das vom Verein herausgegebene „Historische Jahrbuch" gleich für den ersten Jahrgang schon über 1000 Abnehmer gewonnen.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Theilnehmern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder entrichten jährlich 10 Mark, erhalten aber dafür regelmäßig die Vereinsgaben und den Jahresbericht, die zusammen im Ladenpreis auch mindestens 10 Mark kosten. Die Theilnehmer, mit einem Beitrage von 3 Mark, empfangen den Jahresbericht. Wer einen einmaligen Beitrag von mindestens 300 Mark entrichtet, wird durch Diplom zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft auf Lebenszeit ernannt.

Beauftragt von dem Verwaltungs-Ausschusse der Görres-Gesellschaft, ladet der Unterzeichnete zum Beitritte in den Görresverein ergebenst ein und ist gerne bereit, auf speziellen Wunsch noch nähere Aufschlüsse über die Gesellschaft zu geben, die Statuten zu übersenden, die Aufnahme Mitgliedern zu vermitteln sowie die Beiträge entgegenzunehmen.

Möge dieses höchst zeitgemäße Werk auch in der Schweiz, wo es bis anhin wenig bekannt und verbreitet ist, den verdienten Anklang finden!

Uznach, den 22. April 1882.

X. Wetzel, Prof.

Correspondenz aus dem Aargau.

—

Wir haben uns im Aargau — unglaublich und doch wahr! — in ein so gemüthliches kirchliches Stillleben versenkt, daß nur selten etwas von Belang aus unserm Lande zu berichten ist. Unsere h. Regierung läßt die kirchlichen Fragen, deren Lösung ernsteren Debatten rufen könnte, möglichst bei Seite, um andere liebe Projecte unter's Dach zu bringen, und weil gerade nicht allgemein auf uns losgehämmert und einstweilen nur die Maulwurfsarbeit des stillen Kulturkampfes betrieben wird, haben wir gutmüthige Katholiken beinahe vergessen, was uns fehlt, und was wir vor wenigen Jahren mit so viel Kraft und Entschiedenheit als unser nothwendiges und unveräußerliches Recht verlangt: heute haben wir's, nur zu denken, stille uns verboten.

Darob geht freilich das kirchliche Bewußtsein verloren. Unserem Volke — und seien wir zufrieden wenn nur dem Volke — kommt die Erkenntniß von der Nothwendigkeit der lebendigen Eingliederung in den Organismus der katholischen Kirche mehr und mehr abhanden. Schon unsere kantonale kirchliche Gesetzgebung birgt Grundsätze in sich, die der kirchlichen Ordnung schnurstracks zuwiderlaufen; wenn dann noch die bedauernswerthe Thatsache der Ablösung vom kirchlichen Verbande mit dem Bischofe dazukommt: dann ist nicht zu verwundern, wenn allgemach die Meinung sich bildet: den Bischof brauchen wir zum Firmen, das Uebrige ginge auch sonst.

Wie geht es bei uns nur mit der Besetzung der Pfründen! Ein Jeremias Gotthelf fände in unsern Pfarrerwahlen das ergiebigste Sujet für die prächtigsten Volksgeschichten. Das ist ein Jagen und Treiben, ein Agitiren und Intriguiren, ein Correspondiren und Inseriren! Und tritt dann erst noch das „fromme Geschlecht" kampfgerüstet auf den Plan, zieht die Frau Gemeindeammännin an der Spitze ihrer Schaar in den Kampf gegen den Kandidaten der Frau Gemeinderäthin: dann „wehe, wenn sie losgelassen!"

Versuchen Sie es einmal, unserm Volke begreiflich zu machen: Ihr könnt nicht

wählen, ihr schlagt dem Bischof bloß einen Priester vor: Sie werden kein Verständniß finden. Wir wählen, und in sechs Jahren wählen wir wieder, oder auch nicht, je nachdem. Man kann's auch unter der Zeit probiren, wie z. B. jüngst die Hägglinger es gethan. Man war daselbst, (wir constatiren nur die Thatsache) mit der Amtsführung des hochw. Herrn Pfarrers Schütz ziemlich allgemein unzufrieden. Nun placirte die Regierung den sattsam bekannten Peter Greter dorthin als Hilfspriester, dem aber kirchlicherseits jede Cura und von Seiten der Kirchenpflege und des Pfarrers die Benützung der Pfarrkirche zum Messelesen verweigert wurde. Rein nur aus Gründen lokaler Parteiung erhob sich nun eine Agitation gegen den Pfarrer und wurde gegen ihn eine dickleibige Klageschrift bei der Regierung eingereicht. Peter Greter hatte indeß auch in ungeahnter Energie zu einer Reklamation bei der Regierung sich erschwungen und von derselben erlangt, daß vor ihm die Thore der Kirche zu Hägglingen sich wieder öffnen sollten. Allein die Hägglinger besammelten sich und beschlossen einstimmig, da sie treue Söhne der römisch-katholischen Kirche bleiben wollen, und sie allen Grund hätten anzunehmen, besagter Greter sei fast mehr als altkatholisch, so bleibe es bei der Verweigerung der Kirche und wollen sie die Sache vor den Großen Rath bringen. Nun entschied die Regierung, es seien beide Herren, Pfarrer wie Hilfspriester, auf Ende April ihrer Stellen entlassen. Wir verkennen nicht, daß im Interesse einer gesegneten Pastoration und des kirchlichen Friedens diese Verfügung unserer Regierung gutgeheißen werden darf und halten uns auch darüber nicht auf, daß die Regierung von ihrem Standpunkte aus, zu diesem Vorgehen sich befugt erachtet; aber das notiren wir als eine betrübende Thatsache, daß eine Kirchgemeinde, die treu zum römisch-katholischen Bekenntnisse zu stehen versichert, im gleichen Augenblicke so unkirchlich die kirchlichen Behörden umgehen und durch eine Klage gegen ihren rechtmäßigen Pfarrer dessen Amtsentsetzung durch die Regierung bewirken kann, während es doch gewiß auch zur römisch-katholischen Ueberzeugung gehört, daß ein kanonisch instituirter Pfarrer nicht einseitig von der Regierung abgesetzt werden kann.

Aber dahin führen eben unsere Zustände; und wir sollten uns so gelassen in dieselben ergeben? Hoffentlich nicht. Aber es ist an der Zeit, daß das kirchliche Bewußtsein des Volkes wieder geweckt, oder viel besser, daß mit neuem Eifer an der Wiederverbindung mit unserm kirchlichen Oberhirten gearbeitet werde. Das bleibt für unsere Führer die erste und wichtigste Aufgabe und wird von allen ernstgesinnten Katholiken als dringendste Nothwendigkeit erkannt, soll der gute kirchliche Geist unseres Volkes sich nicht verflüchtigen und — quod Deus avertat, — dem Schisma die Wege bereitet werden.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Die radikalen Mitglieder der nationalräthlichen Kommission für die Vorberathung der bundesräthlichen Vorlage betreffend Vollziehung des Art. 27 haben sich auf folgenden Antrag geeinigt: 1. Der Bundesrath wird beauftragt, durch das Departement des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum allfälligen Erlaß eines bezüglichen Gesetzes nöthigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen. 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär, Erziehungssekretär, mit einer Besoldung bis auf Fr. 6000 beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrathes geordnet werden. — Die Commissionsminderheit (Segesser, Jaquet und Joris) stellt den Antrag: da der Bundesrath Kraft Art. 102 alle zur Vollziehung des Art. 27 erforderlichen Competenzen bereits besitzt, der Bundesrath beim Budget Wege besitzt zur Vermehrung nothwendiger Arbeitskräfte, dagegen die Anstellung eines ständigen Beamten bezüglich Art. 27. auf dem Gesetzeswege nicht angezeigt ist, endlich eine über den Wortlaut des Art. 27 hinausgreifende Vollziehung desselben anzuordnen oder einzuleiten außer der Befugniß der Bundesversammlung liegt, beschließt die Letztere, auf die bundesräthliche Vorlage nicht einzutreten.

Am 26. und 27. fand im Nationalrath die Debatte über diese Anträge statt; das Resultat ist uns zur Stunde (Freitag Mittag) noch unbekannt.

Im Ständerath brachte Dr. Tschudi (St. Gallen) die Motion ein: der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, und der Bundesversammlung Bericht darüber vorzutragen, a. ob nicht beförderlich ein Bundesgesetz über die Regelung des Primarschulunterrichtes zu erlassen sei und ob b) nicht in dasselbe folgende grundsätzliche und materielle Bestimmungen aufzunehmen seien:

„1) über die Allgemeinverbindlichkeit und Unentgeldlichkeit des Unterrichts; 2) über die staatliche Leitung desselben und den Ausschluß geistlicher Orden und Congregationen von dem öffentlichen Schuldienst oder die unbeschränkte oder beschränkte Zulassung zu demselben (als Lehrerinnen der ersten Jahreskurse der weiblichen Arbeiterschulen; 3) über die Confessionslosigkeit des Unterrichts (Trennung nach Confessionen außerhalb des Religionsunterrichtes unzulässig, Lehrmittel von ausgeprägt confessionellem Charakter mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten ausgeschlossen); . . . . 11) über die Verpflichtung des Bundes, die Erstellung mustergültiger allgemeiner und individueller Lehrmittel zu unterstützen; . . . . 13) über die Errichtung einer Centralstelle für den öffentlichen Unterricht zur Ermittlung des Standes und zur Förderung der Entwicklung des Volksschulwesens; 14) über die Durchführung des Gesetzes in dem Sinne, daß die Kantone ihre Gesetzgebung innerhalb 3 Jahren mit demselben in Uebereinstimmung zu bringen und spätestens innerhalb 6 Jahren dasselbe in allen Theilen durchzuführen haben."

„Frohnvogt, wie wird die Feste denn sich nennen,
„Die wir da bau'n? — **Zwing Uri** soll sie heißen,
„Denn unter dieses Joch wird man euch beugen."

Diöcese Chur. Im „Nidw. Volksbl." lesen wir, daß der hochwst. Bischof von

Chur am 29. April in Engelberg, vom 1. bis 13. Mai in Nidwalden und vom 14. bis 25. Mai in Obwalden das hl. Sakrament der Firmung spenden wird; als Begleiter des hochwst. Bischofs in Obwalden werde hochw. Pfarrer von Ah in Kerns functioniren.

Diöcese Sitten. Letzten Sonntag feierte der nun 74jährige hochwst. Bischof Adrian Jardinier sein 50jähriges Priesterjubiläum. Ganz Wallis hat den Gedenktag festlich begangen. Der Jubilat wurde am 15. April 1808 in Monthey geboren, erhielt am 21. April 1832 die hl. Priesterweihe, wurde im Jahre 1833 als Kaplan von Monthey, 1845 zum Pfarrer von Troistorrents, 1855 zum Dekan von Monthey, einige Jahre später zum Titular-Domherrn und am 23. Sept. 1875 zum Bischof von Sitten erwählt.

---

* **Solothurn.** Letzten Sonntag hat die kathol. St. Ursengemeinde die staatlich geforderte „Organisation" der Stadtpfarrei, nach dem vom Vorstand ausgearbeiteten Projekte, einstimmig angenommen.

Die Gemeinde durfte nicht als „kathol. St. Ursengemeinde", sondern nur als „römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn" einberufen werden, da die Regierung jenen Titel nicht als officiellen Namen anerkennen wollte, „weil er entweder die ganze katholische Bevölkerung von Solothurn umfasse, oder aber, wenn einzig auf den römisch-katholischen Theil bezogen, zu irrigen Auffassungen in Bezug auf das Eigenthums- und Benutzungsrecht der hiesigen Katholiken an der St. Ursenkirche Anlaß geben könnte."

Allerdings konnte auch die Benennung „christkatholische Pfarrei Solothurn", welche die Altkatholiken sich beilegten, eine sehr irrige Auffassung veranlaßen, nämlich als seien nur mehr Jene Christen, welche zum „Altkatholicismus" übergetreten sind. Daß die Regierung nichts desto weniger diesen Titel anstandslos genehmigte, beweist, daß sie den Katholiken weniger Empfindlichkeit zutraut als den von ihnen Ausgeschiedenen.

„Anzeiger" sagt: „Es scheint die Regierung beabsichtigt zu haben, den Unterschied der alten katholischen Pfarrgemeinde in St. Ursen von der christkatholischen, d. h. altkatholischen Pfarrei in Franziskanern, die sich seit sechs Jahren durch Ablösung von der alten Pfarrei und durch ihre Trennung von der allgemeinen, katholischen Kirche gebildet hat, recht klar und bestimmt hervortreten zu lassen. — Dieser ihrer Absicht konnte der Vorstand der St. Ursenpfarrei ohne alles Bedenken entsprechen und sie als römisch-katholische Kirchgemeinde einberufen. Wenn die hiesige St. Ursenpfarrgemeinde dem Verlangen der Regierung gemäß eine Organisation sich gibt in Bezug auf die Befugnisse der Kirchgemeinde-Versammlung und des Kirchen-Vorstandes, so erfüllt sie damit nur eine aus den neuern zu Recht bestehenden Staatsverfassungen abgeleitete politische Forderung, keineswegs aber will sie damit ihre Gründung konstatiren. Sie besteht seit Jahrhunderten; seit Solothurn eine christliche und katholische Stadt geworden ist und in Verbindung und Anlehnung an das alte Stift St. Urs und Viktor kirchlich geordnete Pfarrzustände hat, hat die hiesige katholische Pfarrei in St. Ursen in und mit der katholischen Kirche, deren Glied sie ist, mit allen katholischen Pfarreien des Kantons und des ganzen katholischen Schweizerlandes, bestanden und war sie seit ihrer Existenz gegründet."

„Es kann deßhalb auch keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese Organisation die römisch-katholische St. Ursen-Pfarrgemeinde ihrer Identität mit der vor und seit der Trennung bestandenen katholischen St. Ursen-Pfarrei nicht im mindesten vergeben will, sondern daß sie damit nur einen durch die neuen politischen Zustände, wie sie allüberall, nicht nur in hiesiger Stadt, sich gebildet haben, herbeigeführtem Bedürfnisse Rechnung tragen wollte. Ebenso will sie mit ihrer Bezeichnung als römisch-katholische Kirchgemeinde ihre ununterbrochene Verbindung mit der bisherigen seit unvordenklichen Zeiten bestandenen katholischen Pfarrei von St. Ursen, welcher alle katholisch gebliebenen und nicht zur altkatholischen oder protestantischen Kirchgemeinde übergetretenen Einwohner der hiesigen politischen Gemeinde angehören, in einer möglichst klaren und über jeden Zweifel erhabenen Weise zum Ausdrucke bringen, welches religiösen Bekenntnisses sie sei."

Luzern. (Mitgetheilt.) Firmstationen:

1. Mai 8 Uhr: Bischöfl. Messe, Predigt, Firmung in Meggen.
8. Mai 9 Uhr: Bischöfl. Messe, Predigt, Firmung (auch für Hasle, Romoos und Doppleschwand) in Entlebuch.
9. Mai 8½ Uhr: Bischöfl. Messe, Predigt, Firmung (auch für Flühli) in Schüpfheim.
10. Mai 8½ Uhr: Bischöfl. Messe, Predigt, Firmung (auch für Marbach und Bern) in Escholzmatt.
11. Mai 8 Uhr: Bischöfl. Messe, Predigt, Firmung (auch für Buttisholz, Hellbühl und Geis) in Ruswil. Heimkehr.

— Die Kirchgemeinde Hochdorf hat letzten Sonntag die Renovation der Pfarrkirche (incl. neue Orgel und Glocken) für circa 40,000 Fr. beschlossen.

Aargau. Die Blätter bringen die lakonische Notiz: der Regierungsrath habe die hochw. HH. Pfarrer Schütz von Hägglingen und Hülfspriester Peter Greter auf Ende April von ihrem Amte entlassen.

Schwyz. In der Stiftskirche in Einsiedeln wurden nach einem Berichte im „Rorsch. Bot." letzten Sonntag vom hochw. Bischof Rampa von Chur zwei Herren aus den ältesten und vornehmsten Zürcher Geschlechtern in die katholische Kirche aufgenommen und hernach gefirmt. Es waren dies die Herren Banquier Orelli und Dr. med. Pestallozzi, letzterer ein Millionär.

Freiburg. Auf den 22. Mai ist eine gemeinsame Wallfahrt aus diesem Kanton nach Einsiedeln angesetzt, wie solche schon in den letzten Jahren stattgefunden.

Tessin. In unserer Besprechung der tessinischen Bisthumsverhältnisse (Nr. 15 der K.-Z.) haben wir den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 erwähnt, welcher die Katholiken Tessins „officiell" von ihren Bischöfen in Como und Mailand losriß. Wie schwer Staatsbehörden durch derlei Culturkampfbeschlüsse, welchen sich die Katholiken schlechthin nicht unterwerfen können, ihre Autorität compromittiren, erhellt aus einem Schreiben vom 12. März 1879, in welchem die Tessiner Regierung dem Bundesrath officiell das unumwundene Geständniß macht: jener Beschluß der Bundesversammlung sei einfach ignorirt worden:

„Bezüglich der Art und Weise, wie bisher in unserer Zwangslage das Bundesgesetz vom 22. Juli 1859 befolgt worden, gestehen wir unverhohlen zu, daß die tessinischen Behörden, ob gern oder ungern, gleich von Anfang an sich dazu bequemen mußten, jenes Bundesgesetz als todten Buchstaben unserer Verfassung zu betrachten resp. betrachten zu lassen. Das Faktum datirt nicht von heute, wohl aber aus frühern Jahren, daß Spezial-Delegirte oder Gemeindevorsteher, ja sogar Regierungsstatthalter sich nach Como oder Mailand begaben, um dort die nöthige Zahl von Priestern zu gewinnen, welche den Kirchgemeinden zur Pfarrwahl vorgeschlagen werden mußten. Die Regierung that und thut heute noch, als ignorire sie diese Verhältnisse, welche übrigens zu kontroliren im Grunde doch nicht möglich wäre. Erwägt man nun, daß nach katholischen Grundsätzen eine kirchliche Gemeinschaft ohne Bischof nicht denkbar und diesem gewisse Jurisdiktionsrechte zur alleinigen und ausschließlichen Ausübung vorbehalten sind, demnach eine gewaltsame Abschließung des Kantons von jeglichem bischöflichen Verbande einer Vernichtung der katholischen Konfession im Tessin ziemlich gleichkäme, dann bleibt als letzter Ausweg nur die eine Alternative mehr übrig: Entweder man setzt an Stelle der alten eine neue eigene kirchliche Verwaltung oder man schließt die Augen und läßt die jetzigen kirchlichen Verhältnisse — d. h. das fremdländische kirchliche Regiment — in permanentem flagrantem Widerspruche zum sog. Aufhebungsbeschlusse von 1859 fortbestehen. An Versuchen, jenem Beschlusse in seinem vollen Umfange Nachachtung zu verschaffen, hat es seitens der jeweiligen tessinischen Behörden freilich nie gefehlt. Immer wieder sah man sich aber vor die Nothwendigkeit gestellt, geistliche Amtsverbindungen unter der Hand zu gewähren, da man sie doch einmal nicht hindern konnte."

Was die Frage betrifft: ob Anschluß Tessins an ein schweizerisches Bisthum oder Gründung eines eigenen? läßt sich der tessin. Staatsrath also vernehmen:

„Bei der Hochachtung, welche wir den dermaligen Oberhirten der schweizerischen Diözesen zollen, und geleitet von dem Bestreben, unsern Schwesterkantonen stets näher zu rücken, könnten wir nichts Besseres wünschen, als daß neue Bande uns mit den andern Kantonen vereinten und wir auch in kirchlicher Beziehung uns so recht als Glied der schweizerischen Bundesfamilie fühlen könnten. Allein mit Rücksicht auf die vielfachen Sprach- und Racenunterschiede, die Verschiedenheit unserer Bräuche und Sitten, die lokale Entfernung u. s. w, können wir nicht umhin, der Errichtung eines tessinischen Kantonalbisthums als der einzigen rationellen Lösung der Bisthumsfrage das Wort zu reden."

— Letzten Mittwoch beschloß der Große Rath: 1. Die Regierung ist eingeladen, die Bemühungen behufs Lösung der Bisthumsfrage fortzusetzen und, im Falle neuer Verschleppung der Angelegenheit durch die Bundesbehörden, selbstständig mit dem hl. Stuhle zu unterhandeln, unter Vorbehalt der Ratifikation des Resultates der Verhandlungen durch die Bundesbehörden; 2. Sollten die Bundesbehörden wider Erwarten die Lösung der Bisthumsfrage nicht beförderlich an die Hand nehmen und trotzdem den Staatsrath an der Ausführung des vorstehend übertragenen Mandates hindern, ist letzterer eingeladen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten im Sinne Herstellung einer Kirchenordnung auf solange, bis die Bundesbehörden nicht eine definitive Ordnung der Dinge herbeigeführt.

Deutschland. Der preußische Cultusminister hat die Annehmbarkeit der kirchenpolitischen Gesetzesvorlage Seitens der Regierung an 2 Bedingungen geknüpft, welchen nun die Commission des Herrenhauses entgegengekommen ist: sie hat die Frist des Gesetzes um 1 Jahr, d. h. bis 1. April 1884 verlängert, und dem Artikel 3 folgende Fassung gegeben: „Von der vorgeschriebenen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Zeugnisse nachweisen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auch in einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für Ersatz des Universitätsstudiums auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen über Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur mit Fleiß gehört haben." Die letzte Fassung hieß: kirchlichen Seminar, welches das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet ist. Der Unterschied ist mehr formeller Natur und so bleibt nur die um ein Jahr verlängerte Frist von einiger Bedeutung. Man glaubt nun aber, daß das Centrum dieses doch mehr untergeordneten Punktes wegen auf die gebotenen Erleichterungen nicht verzichten und der Fassung des Herrenhauses zustimmen werde und zwar ohne lange Debatte, um einmal den Entwurf unter Dach zu bringen.

Frankreich. Vom 9 bis 13. Mai wird in Paris der französische Katholikencongreß tagen.

Belgien. Am 29. und 30. April halten die 103 belgischen „Piusvereine", die »cercles catholiques,» ihre Generalversammlung zu Gent.

Rußland. Die Regierung stehe auf dem Punkt, einen ständigen Gesandten im Vatican zu ernennen, und zwar Herrn v. Massaloff. Daß der Papst bei der vielleicht doch noch im August stattfindenden Krönung Alexander's III. durch eine Specialmission, an deren Spitze Cardinal Howard stehen würde, vertreten

sein werde, haben wir schon vor längerer Zeit mitgetheilt.

Personal-Chronik.

Solothurn. (Eingesandt.) Die Regierung hat dem, von der Gemeinde Witterswyl als Nachfolger des hochw. Pfarrers Uhr sel. designirten Geistlichen die Genehmigung verweigern zu sollen geglaubt und den hochw. Pfarrer von Burg, Constantin Schmidlin, zum Pfarrverweser in Witterswyl ernannt.

Luzern. Ettiswyl. Den 21. starb hier hochw. Kaplan Joh. Fischer, im Alter von 63 Jahren. („Vtld.")

— Ein, für heute uns zu spät eingesandter Nekrolog über hochw. Chorherrn Herzog erscheint nächsten Samstag.

Offene Correspondenz.

S. Das Gute, das Andere sehr gut gesagt, würde doch gewiß nicht besser, wenn ich es in neuer Form zu sagen versuchte.

Nach L. Je roher und rücksichtsloser, um so unschädlicher!

Lehrlings- und Arbeiter-Patronat des schweiz. Piusvereins für die Mittelschweiz.

1. Meister, welche Lehrlinge annehmen:

1 Luzerner Vergolder, 1 Obwaldner Maler, 1 Schwyzer Schreiner, 1 Aargauer Sattler, 1 Obwaldner Schmied, 1 Zuger Damenschneiderin.

2. Meister, welche Arbeiter suchen:

1 Kloster Schmiedgesell und Wagner, 1 Zuger- und Obwaldner Maler, 1 Obwaldner Bäcker, 1 Luzerner Schreinergesell, 1 Solothurner Melcker.

3. Lehrlinge, welche Meister suchen:

1 Luzerner zu Maler und Tapezierer, 1 Luzerner zu Schuster, 1 Aargauer zu Spengler, 1 St. Galler zu Schlosser und Mechaniker in die innere Schweiz, 1 Schwyzer zu Büchsenschmied, 1 Unterwaldner in die franz. Schweiz, 1 Luzernerin zu Schneiderin.

4. Gebildete, Arbeiter, Gesellen, Dienstboten, welche Anstellung und Arbeit suchen:

1 gebildeter Luzerner Archivar, Bureau oder ähnliche Stelle, 1 Luzerner in Ladengeschäft, 1 Zuger zu Schreiner in die franz. Schweiz, 1 Schwyzer zu Mechaniker, 1 Zuger zu Buchbinder, 1 St. Galler zu Schuster in die innere Schweiz, 3 Luzerner als Landarbeiter, Pferdeknecht, zu Metzger, 2 gebildete Zugerinnen als Gouvernanten, in Handlungen oder Bureau, 1 Urnerin als Magd zu Geistlichen oder kleine Familie, 1 Luzernerin als Zimmermagd, 1 Aargauerin und Luzernerin als Ladentochter, 1 St. Gallerin und Schwyzerin als Dienstmägde, 1 Unterwaldnerin als Kindsmädchen.

P. S. Anmeldungen ohne Empfehlung von Seite hochw. Geistlicher oder Vorstände des Piusvereins, sowie unfrankirte Briefe werden nicht berücksichtigt. Ist eine Stelle durch das Patronat besetzt worden, so ersuche um baldige Anzeige; für Rückantworten erbitte Frankatur-Beilage in Frankomarken. Gegen Vergütung der Taxe erfolgt Antwort per Telegramm.

Hohenrain, den 20. April 1882.

Die Direktion:

Prof. Müller, Taubst.-Anstalt.

Für Peterspfennig.

	Fr.	Ct.
Von Ungenannt in Solothurn	10	—
„ Raph. und Joh. Jos.	3	—
„ einigen Studenten in Schwyz	10	10
„ einem Geistlichen in Solothurn	20	—
„ C. S. in Solothurn	10	—
„ Ungenannt in Solothurn	5	—

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 15:	10,030	60
Aus der Pfarrei Luthern	40	—
Vom Piusverein in Luthern	40	—
Von einigen Studenten in Schwyz	3	10
„ einem Geistlichen in Solothurn	40	—
Aus der Pfarrei Udligenschwil	64	—
„ „ „ Meierskappel	45	—
„ „ „ Hochdorf, Nachtr.	12	—
„ „ Pfarrgemeinde Ettiswil	100	—
Von den Kommunion-Kindern in Ettiswil	10	—
Von Hrn. Franz Portmann sel. in Luzern	30	—
Von hochw. H. Domherr Michaux in Meggen	50	—
Aus der Pfarrei Walterswil	20	—
„ „ „ Gersau	170	—
„ „ „ Ermatingen	25	—
Von F. Zg. in Luzern	5	—
Aus der Pfarrei Vitznau	35	—
	10,719	70

Der Kassier der inländ. Mission:

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei **Gebr. Karl & Nikolaus Benziger** in **Einsiedeln** in der Schweiz ist soeben erschienen: 22²

Die makellose Jungfrau,

die Patronin der Ver. Staaten Nord-Amerika's. Anrede von **Dr. Otto Zardetti,** Professor zu Milwaukee, Wisc., Nord Amerika. 22 Seiten.

Preis: Broschirt . . . . 40 Rp. oder 50 Cts.

12 Vesperpsalmen, das Magnifikat, 2 Benedicami, 11 Hymnen sammt V. & R. und die 4 Schlußantiphonen (Choral), zu beziehen durch Frei, Organist in Fischingen. Einzelpreis 90 Cts., in Partien von mindestens 10 Exempl. 80 Cts. 24

Sparbank in Luzern. 10

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4½ %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4¼ %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.